



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2016/02

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

IN EIGENER SACHE: VERSTÄRKUNG IM MWST-TEAM	SEITE 1
REVISION MEHRWERTSTEUERGESETZ	SEITE 1
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 2
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 2
AUS DER PRAXIS	SEITE 3

IN EIGENER SACHE: VERSTÄRKUNG IM MWST-TEAM

Mit Christian Begert hat das MWST-Team der Von Graffenried AG Treuhand erneut Verstärkung erhalten.

Herr Christian Begert ist CAS FH in internationaler Mehrwertsteuer, DAS FH in Mehrwertsteuer und Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis. Er beschäftigt sich seit über 12 Jahren praktisch ausschliesslich mit der Mehrwertsteuer. Er arbeitete viele Jahre als MWST-Spezialist bei den Schweizerischen Bundesbahnen SBB, wo er konzernweit komplexe natio-

nale und internationale Sachverhalte in Bezug auf die MWST beurteilte. In den letzten 4 Jahren arbeitete er bei einer international vernetzten Beratungsunternehmung als MWST-Berater. Ab sofort steht Ihnen also sowohl am Standort Bern wie auch am Standort Zürich unser MWST-Team mit Patrick Loosli, Rolf Hoppler, Pierre Scheuner, Franziska Spreiter, Jürg Zimmermann, Sandra Capt, Martin Degiacomi und neu Christian Begert zur Verfügung.

REVISION MEHRWERTSTEUERGESETZ

Das Mehrwertsteuergesetz soll teilrevidiert werden. Zur Zeit befindet sich die Vorlage in den parlamentarischen Beratungen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ist noch nicht bestimmt.

In der laufenden Frühjahrssession hat der Ständerat als Zweitrat die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes beraten. Da noch einige Differenzen zum Nationalrat bestehen, geht die Vorlage nochmals zurück in die grosse Kammer. Während bei der Verabschiedung der Bot-

schaft noch von einem möglichen Inkrafttreten der Änderungen per 1. Januar 2016 gesprochen wurde, war bald einmal klar, dass dieser Termin nicht realisiert werden kann. Damit rückte der 1. Januar 2017 in den Vordergrund. Doch gemäss den neuesten Informationen soll das Inkrafttreten vermutlich auf den 1. Januar 2018 verschoben werden. Wir werden an dieser Stelle näher über die Revision informieren und entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen anbieten, sobald der Inhalt definitiv ist und der Termin des Inkrafttretens feststeht.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID

Bei der Vermittlung von Umsätzen muss der Vermittler nur die Provision abrechnen und nicht den gesamten vermittelten Umsatz. Notwendig ist dafür der Nachweis, dass man als Vermittler tätig ist. Welche Anforderungen an diesen Nachweis gestellt werden, kann zu Diskussionen führen. Wie das Urteil des Bundesgerichts vom 16. November 2015 (2C_206/2015) zeigt, sind sich die Gerichte in dieser Frage (noch) nicht einig.

Sachverhalt

Die X. GmbH bezweckt den Handel mit Secondhandbekleidung und -accessoires. Sie nimmt von Privatpersonen Kleidungsstücke entgegen und versucht diese zu verkaufen. Über den Bezug der Kleidungsstücke rechnet die X. GmbH mit den Privatpersonen erst nach dem allfälligen Verkauf der Kleidungsstücke ab. Anlässlich einer Kontrolle im Jahre 2012 nahm die ESTV eine Steueraufrechnung vor, weil die ESTV den Verkauf der von Privatpersonen entgegengenommenen Kleidungsstücke als Umsatz der X. GmbH betrachtete. Diese bestritt die Nachforderung und machte geltend, der Umsatz sei nicht ihr zuzurechnen, da sie nur als direkte Stellvertreterin (Vermittlerin) handle. Die ESTV verneinte allerdings einen solchen Aussenauftritt der X. GmbH. Das Bundesverwaltungsgericht kam zu einem anderen Schluss. Für das Bundesverwaltungsgericht ergab sich aus den Umständen, dass die X. GmbH nur als Vermittlerin tätig sei. Durch das Anbringen einer Etikette mit einer Nummer sei es auch für die Kunden, die bei der X. GmbH einkaufen, erkennbar gewesen, dass die X. GmbH nur als Vertreterin auftritt. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde der X. GmbH gut. Die ESTV zog den Fall ans Bundesgericht weiter und bekam von diesem Recht. Das Vertretungsverhältnis sei zu Recht verneint worden und die Umsätze aus dem Verkauf der Secondhandkleider sind der X. GmbH zuzuordnen.

Erwägungen des Bundesgerichts

Die X. GmbH verwendete für die Kennzeichnung Etiketten von 3,5 x 5,5 cm, die bedruckt oder von Hand

beschriftet wurden. Neben dem Preis des jeweiligen Artikels enthielten die Etiketten weitere Zahlenfolgen ohne weitere Bezeichnungen, zum Teil in Kleinstdruck. Aus den Geschäftsbüchern konnte entnommen werden, dass eine dieser Zahlenfolge die Nummer des Einlieferers darstellt. Für das Bundesgericht ist es schlechthin unerfindlich, wie es einem objektiven Dritten ohne Spezialwissen und ohne Zugang zu den Geschäftsunterlagen der X. GmbH möglich sein soll, auf das Vorliegen eines Stellvertretungsverhältnisses zu schliessen.

Zudem könne nicht gesagt werden, dass es im Secondhandkleiderhandel notorisch sei, dass ein Stellvertretungsverhältnis vorliegt. Vielmehr verkaufen v.a. karitative Organisationen vielfach gespendete Kleider und handeln somit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Kommt hinzu, dass die X. GmbH neben den Secondhandkleider auch noch eigene Kreationen verkauft hat, was die Erkennbarkeit eines Stellvertretungsverhältnisses für Dritte zusätzlich erschwerte.

Fazit

Damit von einer blossen Vermittlungstätigkeit ausgegangen werden kann, empfiehlt es sich, gegenüber den Kunden ausdrücklich auf das Vertretungsverhältnis hinzuweisen, da nach der Praxis der ESTV nur in klaren Fällen davon ausgegangen werden kann, dass das Stellvertretungsverhältnis sich aus den Umständen ergibt.

Beim Handel mit gebrauchten Waren muss zudem nicht unbedingt auf ein Vermittlungsverhältnis zurückgegriffen werden, um die Steuerbelastung auf die Marge zu limitieren, selbst wenn der Bezug der Ware von einer nicht steuerpflichtigen Person erfolgt. Sofern nach der effektiven Methode abgerechnet wird, kann mit der Geltendmachung des fiktiven Vorsteuerabzuges die Steuerbelastung auf die „Marge“ beschränkt werden, ohne dass die (strengen) Voraussetzungen der direkten Stellvertretung erfüllt sein müssen.

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

Grundkurs 2016 (in 5 Halbtages-Modulen)

Unsere bisherigen **MWST-Grundkurse** waren immer ausgebucht. Wir starten deshalb ab dem **18. Mai 2016** erneut einen Grundkurs in fünf halbtägigen Modulen (jeweils am Mittwochvormittag). Unsere Dozenten vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer ergänzt mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST.

Privatanteile (Halbtagesseminar)

Am **18. Mai 2016** nachmittags wiederholen wir das Ver-

tiefungsseminar zu den **Privatanteilen**. Dabei vermitteln wir eine Gesamtschau über die Privatanteile bei den direkten Steuern, der Mehrwertsteuer und den Sozialversicherungsabgaben. Ein besonderes Augenmerk richten wir auf die per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Änderungen im Bereich von Geschäftsfahrzeugen (Auswirkungen von "FABI") sowie im Bereich Aus- und Weiterbildung. Anhand von Praxisfällen werden wir die Hintergründe beleuchten sowie die bisherigen und neuen Abgabefolgen Schritt für Schritt darlegen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Grundlagen der EU-MWST (Halbtagesseminar)

In Ergänzung zum MWST-Grundkurs, der sich mit den Grundlagen der Schweizer Mehrwertsteuer auseinandersetzt, vermitteln wir am **15. Juni 2016** nachmittags in diesem Vertiefungsseminar einen ersten Überblick über die wesentlichen Grundsätze des EU-MWST-Rechts,

beleuchten die möglichen Risiken und zeigen auf, wie mehrwertsteuerlich optimiert werden kann.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

www.graffenried.ch/treuhand/mehrwertsteuer-seminare

AUS DER PRAXIS

Die Abgrenzung zwischen Subvention und Leistungsentgelt ist oft nicht eindeutig. Die falsche Qualifikation kann mit massiven finanziellen Folgen verbunden sein.

Sachverhalt

Der Verein „Lesefreunde“ wurde vor über 100 Jahren gegründet und betreibt öffentlich zugängliche Bibliotheken an unterschiedlichen Standorten in der Stadt X. Der Verein finanziert sich überwiegend aus Beiträgen der Stadt X. Zudem erzielt er Einnahmen aus dem vielseitigen Medienangebot (z.B. Verleih von Büchern) und aus Mitgliederbeiträgen. Der Verein rechnet die MWST nach der Pauschalsteuersatzmethode ab. Die Beiträge von der Stadt X hat der Verein als Subvention qualifiziert und in den MWST-Abrechnungen auch dementsprechend deklariert.

Die ESTV hat im Jahr 2015 die Verträge zwischen der Stadt X und dem Verein zur mehrwertsteuerlichen Prüfung eingefordert. Aufgrund dieser Verträge sah die ESTV ein Auftragsverhältnis zwischen der Stadt X und dem Verein (Führen von Bibliotheken) und hat die Beiträge als steuerbares Leistungsentgelt, welches mit dem Pauschalsteuersatz von 6,1 % zu versteuern ist, qualifiziert. Die „Lesefreunde“ haben uns damit beauftragt zu prüfen, ob im vorliegenden Fall tatsächlich ein steuerbares Leistungsentgelt vorliegt und nicht eine Subvention.

Subventionsbegriff und Rechtsprechung

Eine Subvention im Sinne der MWST liegt insbesondere dann vor, wenn die Beiträge (1.) von der öffentlichen Hand ausgerichtet werden, (2.) der Beitragszahler keine konkrete Gegenleistung vom Begünstigten erhält und (3.) die Subvention aufgrund einer gesetzlichen Grundlage ausgerichtet wird. Eine Subvention liegt auch vor, wenn die öffentliche Hand - auf Gesuch hin - frei gewählte Aufgaben/Tätigkeiten des Gesuchstellers finanziell unterstützt oder fördert (Finanzhilfe).

Das Bundesgericht hat bereits etliche Urteile zu Subventionen und anderen Beiträgen der öffentlichen Hand gefällt. Ein Leistungsaustausch und somit keine Subvention liegt insbesondere dann vor, wenn die öffentliche Hand eine ihr von Gesetzes wegen originär obliegende Aufgabe einem Dritten zur Durchführung auslagert und diesen entsprechend dafür entschädigt.

Zu beachten gilt es auch, dass die Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen von Leistungsaufträgen in der Regel

mit Auflagen und Zielen verbunden ist. Dieser Umstand allein genügt jedoch nicht, um ein Leistungsverhältnis zu begründen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt aber ein Leistungsverhältnis vor, wenn der Leistungsauftrag sehr detailliert und umfassend umschrieben ist, so dass der Beitragsempfänger in der Gestaltung bzw. Ausführung der vereinbarten Aufgabe nicht mehr „frei wählen kann“.

Mehrwertsteuerliche Beurteilung

Es besteht keine gesetzliche Grundlage, dass die Stadt X eine Bibliothek betreiben muss. Somit ist das Führen einer Bibliothek keine originäre Aufgabe der Stadt. Der Verein hat diese Aufgabe (Führen von öffentlichen Bibliotheken) bereits vor über 100 Jahren frei gewählt und erhält von der Stadt X auf Gesuch hin - und weil das Betreiben einer öffentlichen Bibliothek im öffentlichen Interesse steht - finanzielle Unterstützung. Somit kann kein Leistungsauftrag zwischen der Stadt X und dem Verein vorliegen. Bei den Beitragszahlungen seitens der Stadt X handelt es sich um klassische Finanzhilfen. Die ESTV ist nach erneuter Prüfung des Sachverhalts zum gleichen Schluss gelangt und hat uns schriftlich bestätigt, dass die Beiträge der Stadt X als Subventionen gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG qualifiziert werden.

Fazit

Hätte der Verein die MWST auf den Einnahmen von der Stadt X nachversteuern müssen, wäre es dem Verein finanziell nicht möglich gewesen, die Steuerschulden aus den eigenen Mitteln zu zahlen.

Bei Anwendung der MWST-Abrechnung nach der effektiven Methode führen Subventionen zu einer verhältnismässigen Kürzung des Vorsteuerabzugs. Da der Verein die MWST nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnet, ist beim Erhalt von Subventionen keine Kürzung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen.

Insbesondere Nonprofit-Organisationen, welche Gelder von der öffentlichen Hand erhalten, sollten bei jedem Vertragsabschluss mit der öffentlichen Hand prüfen, ob es sich bei den Beiträgen tatsächlich um Subventionen handelt oder ob nicht doch ein Leistungsauftrag und somit ein in der Regel steuerbares Leistungsentgelt vorliegt. Eine Falschbeurteilung kann zu erheblichen finanziellen Nachbelastungen führen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Christian Begert

CAS FH in internationaler Mehrwertsteuer, DAS FH in Mehrwertsteuer
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 34, christian.begert@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch